

Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Eingegangen

Nydegasse 11/13
3011 Bern
Telefon 031 633 77 77
Telefax 031 633 77 41
www.be.ch/agr

31. Mai 2017

Gemeindeverwaltung Häutligen
Dorfstrasse 22
3510 Häutligen

Gemeindeverwaltung Häutligen
011-300

Sachbearbeiter:
G.-Nr.:
Mail:

Monique Schürch
170 17 367
monique.schuerch@jgk.be.ch

26. Mai 2017



Einwohnergemeinde Häutligen; Teilrevision Organisationsreglement/Vorprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Mai 2017 sandten Sie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) den Entwurf der Teilrevision des Organisationsreglements zur Vorprüfung. Gerne nehme ich dazu aus gemeinderechtllicher Sicht Stellung. Da das Reglement schon relativ alt ist, habe ich dieses zudem gesamthaft auf seine Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht geprüft.

a) Vorgesehene Anpassungen:

Aus *materieller Sicht* ist lediglich bei der Schulkommission die Unterscheidung in administrative und fachliche Übergeordnetheit zu streichen. Auch wenn selbstverständlich das Schulinspektorat weiterhin fachlich eine grosse Rolle spielt und in gewissen Fällen auch Beschwerdeinstanz ist, ist dieses seit der VSG Revision 2010 nicht mehr direkt fachlich übergeordnet. Es ist deshalb ohne Differenzierung ausschliesslich der Gemeinderat aufzuführen.

Zudem könnte, da der Vizepräsident nicht mehr separat gewählt wird, dieser in Art. 42a) gestrichen werden. Dies erschiene mir logisch, da er nun als „normales“ Gemeinderatsmitglied gewählt wird und deshalb eine explizite Erwähnung fremd erscheint.

In *formeller Hinsicht* wird in Artikel 49 auch Bst. d) neu formuliert. Zudem gibt es eine Verschiebung der Buchstaben. Dies ist ebenfalls als Änderung zu markieren.

b) Weiterer Anpassungsbedarf

Seit dem 1.1.2016 führen die Einwohnergemeinden ihr Rechnungswesen nach HRM2. Die Begriffe sind entsprechend anzupassen. Es handelt sich um folgende Artikel, bei denen ich Sie bitte, die richtigen Begriffe gemäss dem Musterorganisationsreglement zu übernehmen:

Art. 4 Bst. b), Art. 4 Bst. c), Art. 4 Bst. c) Alinea 5, Art. 25 Abs. 1.

Gestützt auf Revisionen im übergeordneten Recht stimmen zudem folgende Artikel nicht mehr:

- *Art. 4 Bst. g):*
Einbürgerungen sind zwingend durch den Gemeinderat zu beschliessen. Bst. g) ist ersatzlos zu streichen.
- *Art. 14 Abs. 2:*
Der Gemeinderat kann mittels Verordnung nur ständige, *nicht entscheidbefugte* Kommissionen einsetzen.
- *Art. 19 Abs. 2:*
Aufgrund des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts muss es hier heissen:
Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- *Art. 26 Abs. 2:*
Die neue Terminologie lautet „amtlicher Anzeiger“.
- *Art. 29 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 1 Bst. h):*
Hier ist auf Art. 49a Gemeindegesetz zu verweisen.
- *Art. 64 Abs. 1:*
Hier handelt es sich um eine Einsprache mit Rechtsmittelfunktion, welche gemäss Verwaltungsgericht zwingend 30 Tage sein muss.
- *Art. 73 Abs. 7:*
Das Gemeindegesetz kennt seit 2010 eine neue Formulierung:
„Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.“
- *Art. 75 Abs. 1:*
Seit Inkrafttreten der Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes auf den 1. Januar 2009 existiert kein Gemeindebeschwerdeverfahren nach dem Gemeindegesetz mehr. Die Bestimmungen über das Beschwerdeverfahren wurden in das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege integriert.
Deshalb ist in der Klammerbemerkung *„(insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz)“* zu streichen.
- *Anhang II:*
Dieser ist nicht mehr aktuell und gemäss Musterreglement zu ersetzen.

Ich halte fest, dass die unter „b) Weiterer Anpassungsbedarf“ aufgeführten Anpassungen, mit Ausnahme von Art. 64 Abs. 1, durch den Gemeinderat beschlossen werden können. Dies gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Gemeindegesetzes. Selbstverständlich sind diese jedoch ebenfalls in dreifacher Ausführung dem AGR zur Genehmigung einzureichen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden

Monique Schürch, Fürsprecherin
Leiterin Gemeinderecht